

Der Schellenberger Verwalters Johann Franz Bauer fragt an, ob er sich zuerst mit den Abgeordneten des Fürststabs von Kempten beraten soll, bevor er etwas in der Durchsetzung des fürstlichen Eigentumsrechts vornimmt. Ausf. Feldkirch, 1703 Juni 16, AT- HAL, H 2610 unfol.

[1] Durchleuchtigster fürst, gnädigster fürst und herr, herr.¹

Waß euer hochfürstlich durchlaucht under dem 6. currentis ratione evictionis mit mehrerem gnädigst anbefohlen, solches habe zum thail in meinen vorgehenden underthänigsten berichten in etwaß berüehret. Hierüber ist nur meine gehorsambste final frage, ob nit allererstens der mit dem kemptischen herren subdelegierten angezettleten undersuechung abzuewarthen, und alß dan erst bey deren nit præsumierender unverfänglichkeit, die wahrlich schuldige eviction mit so mehrerem ernst bey Reichshoffrath² prosequiert zue werden, daß rätlichste sein derffte? Ich darff underthänigst versichern, daß dises passus halber ihr herren subdelegierten in præsentia deß oberösterreichischen cammerrath und hiebmaisters allhier der gestalten in die enge getriben, daß er zue der præsentation nit allein verhilfflich zue sein, seine subdelegations-officia anerbotten, sonder in instanti den punctum der landtsteuer ahn hand zueverschaffen mit deuthlichen worthen die zuesage gethan hat. Und vermeinte ich ohne underthänigste maßgebung, diser præfigierte jahrsfrist den lauff noch zuelassen, sonderheitlichen [2] weilen er ratione ulterioris separationis actorum dem vadutzischen beambten daß entliche gleich anbefohlen hat, allß ich aber mit selbigem wegen dessen weltbekandten irraisonnements ungehrn zuethuen haben wolte, hat selbiger ad meam instantiam den embsischen kayserlichen beambten die incumbent gegeben, daß werckh in quantum possibile zuebefürderen, allermassen auch gleich nach dess vadutzischen abkhommen geschehen solle, und ich mittellß underthänigsten berichten den hergang freye zeithig eröffnen werde.

Sonsten ist ja freylich nit rathsam pro nunc daß hauß auß zuepauen, sufficiat, wan nur ich knapp daß underkommen finde, und daß übrige under tach stehet, ahn denen gnädigst verwilligten 2000 fl.³ habe under heutigem dato ahn euer hochfürstlichen durchlaucht hofzahlambt, herren burgermaisteren Curtabath in Lindau⁴ eine ahnweisung auf 1000 fl. zuegefertiget, sobald solliche dessen fründen werden geschossen sein, sogleich auch habe solliche bey selbigem zueerheben, derowegen bey denen einlangung zue befürderung [3] euer hochfürstlich durchlaucht interesse die außzehlung maturieren zue lassen gnädigst bette. Die andere 1000 fl. werde vor mittel augusti nit abfordern. Biß dahin dan und soforth bestendig zue fürstlichen hohen hulden mich underthänigst empfehlendt verbleibe.

Euer hochfürstlich durchlaucht
Veldtkhirc⁵, den 16. Junii 1703

¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127 und Stammtafel I.*

² Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings allein zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.*

³ fl.: Gulden (Florin).

⁴ Lindau, Stadt, Bayern (D).

⁵ Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

Underthänigst, threu, gehorsamster diener
Johann Frantz Paur⁶ manu propria

[2] [Dorsalvermerk]

Präsentato, den 5. Julii 1703-

Schellenberger verwalter fraget an, ob nicht allererstens die untersuchung mit dem kemptischen subdelegirten vorzunehmen und alßdan erst ratione evictionis und wegen dehme mehrers anhängig.

[Adresse]

Dem durchleuchtigsten fürsten und herren, herren Johann Adam Andreas deß Heiligen Römischen Reichs fürsten und regierern deß hauß Liechtenstein von Nickolspur, in Schlesien herzogen zue Troppau und Jägerndorff, rüthern des Guldenen Fluß⁷, der römisch kayserlichen mayestät würckhlichen gehaimen rath und cammerern etc. ihre durchlaucht etc. meinen gnedigsten herren.

Wien⁸ per Feldsperg⁹.

^a Über der Adresse ist ein schwarzes Verschlussiegel aufgedrückt.

⁶ Johann Franz Bauer [Paur] (gest. nach 1715/16) war von 1699 bis 1715 fürstlich liechtensteinischer Landvogt der Herrschaft Schellenberg. Ab 1700 veranlasste er den Kauf zweier Brandstätten in Feldkirch und liess auf diesen das fürstlich liechtensteinische Haus errichten, in welchem er bis zu seinem Tod wohnte. Vgl. Brief an den fürst-liechtensteinischen Buchhalter Nowak betreffend den Nachlass von Johann Franz Paur und das Haus in Feldkirch, Konz., Schloss Judenau 1716 August 3, HAL, unfol.; sowie die gesamte Verwaltungskorrespondenz Pairs mit Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein von 1699 bis 1712, HAL, H 2609, 2010, 2611; Karl Heinz BURMEISTER, Johann Franz Bauer, in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz-Zürich 2013, Bd. 1, S. 72.

⁷ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ). Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

⁸ Wien, Hauptstadt (A).

⁹ Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).